

S a t z u n g

Hebelwerk - Förderverein der Johann-Peter-Hebel-Grundschule Gundelfingen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Hebelwerk – Förderverein der Johann-Peter-Hebel-Grundschule Gundelfingen e.V.“**. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gundelfingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Schulgemeinschaft an der Johann-Peter-Hebel Grundschule in Gundelfingen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder beider Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Stimmrechte

1. Natürliche und juristische Personen können aktive oder fördernde Mitglieder des Vereins werden.
2. Nur aktive volljährige Mitglieder haben gleiches Antrags-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht (aktives und passives Wahlrecht). Fördernde Mitglieder haben ein Antrags- und Rede-recht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, der sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Aufnahmeantrag verpflichtet, Mitglied werden.
4. Die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister entscheiden über den Aufnahmeantrag einstimmig. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

5. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag und mit Einverständnis des Ehrenmitglieds ernannt. Zum Ehrenmitglied können auch der/die SchulleiterIn, sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn sowie der/die Elternbeiratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn für die Dauer ihrer Amtszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ein Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes aktive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Leistung ihrer jährlichen Förderbeiträge (Geld-, Sach-, Dienstleistungen).
3. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Ein Mitglied, das mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, wird durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen. Ein derartiger Ausschluss wird vereinsintern bekannt gegeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn und dem/der SchatzmeisterIn und dem/der SchriftführerIn.
2. Der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn sowie der/die Schatzmeisterin, dieser jedoch nur nach Maßgabe dieser Satzung, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsberechtigung des/der Schatzmeisters / Schatzmeisterin ist auf die Führung der Bankgeschäfte des Vereins beschränkt (Innenverhältnis).

3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) die Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, der/die StellvertreterIn und der/die SchatzmeisterIn anwesend sind. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Personen: dem/der SchulleiterIn, dem/der Elternbeiratsvorsitzenden, einem/einer von der Gesamtlehrerkonferenz gewählten VertreterIn.
2. Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere bei der Vergabe der Mittel. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett der Schule und durch Veröffentlichung in den Gundelfinger Nachrichten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sofern eine Homepage eingerichtet wird, erfolgt die Einladung zusätzlich hierüber.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der aktiven volljährigen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven volljährigen Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung

